

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Eine korrekt ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung des Ausstellers, die von Pomurski sejem d.o.o. schriftlich bestätigt wird (im weiteren Wortlaut Veranstalter) bedeutet die Annahme des Angebots und ist unwiderruflich und rechtsverbindlich. Der Aussteller darf nur angemeldete Ausstellungsstücke ausstellen, daher ist die Angabe des Ausstellungsprogramms Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung. Die für die Veranstaltung geltenden Preise sind im Anmeldeformular angegeben. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, die nach den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes ZDDV-I berechnet und vom Aussteller bezahlt wird. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Preise unter Verwendung der Preisanpassungsklausel „Einfluss veränderter Umstände“ zu korrigieren, die er am Tag der Preisbildung nicht vorhersehen konnte (Artikel 112 Obligationenrecht).

2. Zuteilung des Ausstellungsplatzes

Auf der Veranstaltung können in- und ausländische Aussteller ausstellen, deren Exponate dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Handelsvertreter und Importeure können Exponate der von ihnen vertretenen Unternehmen ausstellen.

Die kleinste Ausstellungsfläche, die der Aussteller beantragen kann, beträgt 9 m² leere Innenausstellungsfläche oder 10 m² leere Ausstellungsfläche im Freien. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausstellungsfläche um bis zu 10 % zu vergrößern oder zu verkleinern, Ein- und Ausgänge der Hallen anders anzulegen oder zu schließen und er kann erforderlichenfalls sonstige Änderungen der Ausstellungsfläche vornehmen, wenn dies im Interesse der Veranstaltung liegt. Kann der Veranstalter dem Aussteller die bereits zugeteilte Ausstellungsfläche aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stellen, hat der Aussteller das Recht auf Rückerstattung des für die Ausstellungsfläche bereits gezahlten Betrages.

3. Rücktritt von der Anmeldung und vom Vertrag

3.1. Rücktritt von der Anmeldung und vom Vertrag seitens des Ausstellers

Im Falle, dass der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung storniert, ist er zur Zahlung folgender Stornogebühren verpflichtet:

1. Anmeldegebühr und Katalogpflichtbeitrag, sofern die Teilnahmestornierung zehn Tage nach der schriftlichen Zulassung seitens des Veranstalters erfolgt
2. 50 % des Preises der bestellten Serviceleistungen, sofern die Teilnahmestornierung 30 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt,
3. 100 % des Preises, sofern die Teilnahmestornierung weniger als 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt. Der Aussteller ist verpflichtet, den Rücktritt von der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Als Tag der Stornierung gilt das Eingangsdatum der schriftlichen Stornierung.

3.2. Widerruf der Zulassung seitens des Veranstalters

Der Veranstalter hat das Recht, die Anmeldung abzulehnen bzw. die schriftlich erteilte Zulassung aus Punkt 6. zu widerrufen, wenn:

1. sich der Aussteller zum Zeitpunkt der Anmeldung in einem Vergleichs-, Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet,
2. der Veranstalter aus früheren Veranstaltungen offene Forderungen gegen den Aussteller hat,
3. die auf der Veranstaltung auszustellenden Exponate nicht dem Thema der Veranstaltung entsprechen.

3.3. Absage der Messe aufgrund höherer Gewalt

Im Falle einer plötzlichen Absage der Veranstaltung vor deren Beginn aufgrund höherer Gewalt erstattet der Veranstalter den angemeldeten Ausstellern die Kosten für die Anmietung der Messefläche gemäß Kostenvoranschlag, ausgenommen:

1. die Kosten für die Anmeldegebühr zur Messe und die Kosten für den Pflichtbeitrag im Katalog, dafür garantiert der Veranstalter dem Aussteller im Gegenwert eine Präsentation im Online-Katalog der Veranstaltung,
2. die Kosten des Ausstellers im Zusammenhang mit der Messenvorbereitung,
3. die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung der Ausstellungsfläche.

Erfolgt die Messeabsage aufgrund höherer Gewalt während der laufenden Veranstaltung, erstattet der Veranstalter den angemeldeten Ausstellern mit Ausnahme der oben genannten Ausnahmen einen verhältnismäßigen Teil der gezahlten Kosten für die Anmietung der Ausstellungsfläche.

4. Anmeldegebühr und Pflichtbeitrag im Katalog

Jeder Aussteller ist zur Zahlung der Anmeldegebühr und zum Eintrag in den Katalog verpflichtet, der in gedruckter oder digitaler Form erfolgen kann.

Der Eintrag des Ausstellers in den Kataloganhang gilt als Pflichtbeitrag im Katalog.

Der Aussteller ist verpflichtet, bis zum Anmeldeschluss Informationen über das Ausstellungsprogramm einzureichen. Im Falle einer Verspätung (20 Tage vor der Veranstaltung) oder eines nicht gelieferten Textes werden nur grundlegende Informationen über den Aussteller im Anhang des Katalogs aufgeführt, dennoch ist der Aussteller verpflichtet, den vollen Betrag zu zahlen, der die Anmeldegebühr und den Pflichtbeitrag in den Katalog umfasst.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Eintrag im Messekatalog inhaltlich entsprechend zu kürzen und anzupassen, haftet jedoch nicht für etwaige Fehler.

5. Zahlung

Der Aussteller verpflichtet sich, die in der Anmeldung aufgelisteten bestellten Leistungen zu bezahlen. Nach Erhalt der korrekt ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung erhält der Aussteller vom Veranstalter eine Proforma-Rechnung, die innerhalb der angegebenen Frist vollständig zu begleichen ist.

Nach Erbringung der Leistung stellt der Veranstalter dem Aussteller eine Rechnung aus, die der Aussteller innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen hat.

Die Rechnungen werden in elektronischer Form an die in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adressen gesandt, die als Grundlage für die Buchung und Zahlung dienen und ersetzen Rechnungen in Papierform, die per Post eingehen. In elektronischer Form übermittelte Rechnungen sind keine E-Rechnungen, die in bestimmten Geschäftsfällen erforderlich sind und ein anderes Verfahren erfordern und auf die besonders aufmerksam gemacht werden muss.

Bei Zahlungsverzug berechnet der Veranstalter dem Aussteller die gesetzlichen Verzugszinsen.

Der Aussteller kann innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Rechnung Widerspruch gegen diese einlegen. Widerspricht der Aussteller nur einem Teil der Rechnung, so ist er verpflichtet, den unbestrittenen Teil der Rechnung fristgerecht und in der in der Anmeldung und im Vertrag festgelegten Weise zu begleichen bzw. wie auf der ausgestellten Rechnung angegeben.

6. Anmelde- und Vertragsbestätigung

Auf der Grundlage der beglichenen Proforma-Rechnung stellt der Veranstalter dem Aussteller eine schriftliche Bestätigung der zugeteilten Ausstellungsfläche mit Standortangabe aus. Die Bestätigung ist Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages.

7. Datum und Ort der Veranstaltung

Muss die Veranstaltung zeitlich verschoben, verkürzt, verlängert oder an einen anderen Ort verlegt werden, haben die Aussteller kein Recht, die Teilnahme zu stornieren oder Schadensersatz zu fordern.

8. Technische Bedingungen

Die Aussteller müssen dem Veranstalter Entwürfe für die Gestaltung und Ausstattung ihrer Ausstellungsflächen vorlegen und dieser hat diese vor Aufbaubeginn zu genehmigen.

Der Aussteller muss beim Aufbau der Ausstellungsfläche innerhalb der ihm zugewiesenen Fläche bleiben. Beabsichtigt der Aussteller, eine Ausstellungsfläche höher als die zulässigen 2,5 m einzurichten, muss er hierfür eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters einholen.

Das Anbringen von Werbebotschaften ohne Zustimmung des Veranstalters ist nicht gestattet.

Hindernisse oder unangemessene Konstruktionen hat der Aussteller nach Mahnung durch den Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls erfolgt dies durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

9. Dauertickets für Aussteller

Der Aussteller hat Anspruch auf zwei Aussteller-Dauertickets pro Anmeldung und je ein Dauerticket pro 10 m² Innenausstellungsfläche bzw. pro 20 m² Ausstellungsfläche im Freigelände, insgesamt jedoch auf maximal 10 Dauertickets.

Bei falscher Handhabung der Eintrittskarten behält sich der Veranstalter das Recht vor, diese einzuziehen.

10. Aufbau und Abbau des Messestandes

Die in den Ausstellerinformationen angeführten Hinweise und Fristen für den Auf- und Abbau sind unbedingt einzuhalten. Nach dem Abbau hat der Aussteller die Ausstellungsfläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Bei Überschreitung der Abbaufrist ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellungsfläche auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu räumen. Andernfalls ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter alle entstandenen Schäden zu erstatten.

Bei der Einrichtung und Ausstattung von Ausstellungsflächen während des Auf- und Abbaus muss der Aussteller bzw. sein Vertragspartner folgendes berücksichtigen:

1. Brandschutzordnung,
2. sonstige technische Vorschriften und Normen,
3. alle geltenden Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
4. auf der Website des Veranstalters veröffentlichte allgemeine Arbeitsbedingungen auf dem Messegelände.

Der Aussteller darf die Ausstellungsgegenstände (Exponate) nicht vor Ende der Veranstaltung von der Ausstellungsfläche entfernen. Der Aussteller darf die Ausstellungsfläche nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters vorzeitig räumen.

11. Gewährleistung und Versicherung

Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Entfremdung des Eigentums des Ausstellers bzw. seines Auftragnehmers (Ausstellungsgegenstände, Ausrüstung und anderes), verursacht durch Diebstahl, Feuer, Unfall oder andere Ursachen.

Der Aussteller versichert die Exponate und sonstigen Einrichtungen auf der Ausstellungsfläche auf eigene Kosten.

Der Aussteller verpflichtet sich, während des Auf- und Abbaus der Ausstellungsfläche und während der Öffnungszeiten der Messe am Ausstellungsplatz anwesend zu sein und übernimmt die Verantwortung für die Ausstattung und die ausgestellten Exponate.

Der Aussteller haftet für alle Schäden oder Unfälle, die dem Veranstalter oder Dritten auf der Ausstellungsfläche durch ihn oder seine Mitarbeiter zugefügt werden.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Fahrzeuge, die der Aussteller, seine Mitarbeiter oder Bevollmächtigte bzw. ihre Auftragnehmer im Bereich der Messe oder auf dem Messeparkplatz parken.

Der Aussteller darf die ihm zugewiesene Ausstellungs- oder Werbefläche oder einen Teil davon nicht an Dritte untervermieten.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, dem Aussteller 100 % des Preises zusätzlich in Rechnung zu stellen.

12. Präsentationen

Der Aussteller muss für alle Arten von Präsentationen, die er auf dem zugeteilten Messestand durchführen wird, eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters einholen. Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach bereits herausgegebener schriftlicher Genehmigung Vorführungen, die Lärm, Schmutz, Staub oder einen Gasaustritt verursachen oder den Ablauf der Veranstaltung auf andere Art und Weise behindern, einzuschränken oder zu untersagen. Präsentationen können ausschließlich auf der dem Aussteller zugewiesenen Ausstellungsfläche stattfinden, sofern mit dem Veranstalter nicht anders vereinbart.

13. Fotografieren und Zeichnen

Der Veranstalter hat das Recht, die Ausstellungsräume und die ausgestellten Exponate zu fotografieren, zu zeichnen oder auf Film oder Video festzuhalten und dieses Material für eigene Zwecke oder für den allgemeinen Gebrauch zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle urheberrechtlichen Einwände. Ohne Zustimmung des Veranstalters ist es nicht gestattet, die Ausstellungsräume zu fotografieren oder Zeichnungen davon anzufertigen, die einzige Ausnahme ist die eigene Ausstellungsfläche.

14. Pfandrecht

Für alle offenen Forderungen des Veranstalters gegenüber dem Aussteller steht dem Veranstalter ein Pfandrecht (Zurückbehaltungsrecht) an allen auf das Messegelände gebrachten Waren (Ausstellungsgegenstände, Ausstattungen und sonstige Sachen) des Ausstellers zu. So einbehaltene Gegenstände werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers eingelagert. Begleicht der Aussteller die offene Forderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Veranstaltung, ist der Veranstalter berechtigt, die unter dem Pfandrecht einbehaltene Ware zu verkaufen und aus dem Erlös die offene Forderung und sonstige Kosten zu begleichen und den Differenzbetrag innerhalb von 15 Tagen ab Verkaufsdatum an den Aussteller zu überweisen.

15. Schutz personenbezogener Daten

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung und des Vertrages erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen an und gestattet, dass der Veranstalter die im Vertrag angegebenen Daten in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz verarbeitet, insbesondere in seinen Sammlungen, und sie für Zwecke der statistischen Verarbeitung, Segmentierung der Teilnehmer, Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen, Zusendung von Angeboten und Werbematerial, Veröffentlichungen und Einladungen zu Veranstaltungen, telefonische, schriftliche und elektronische Informationen und Umfragen verwendet und Daten über den Aussteller an die Vertragspartner des Messeplatzes Pomurski Sejem weiterleitet. Der Veranstalter darf die Daten des Ausstellers bis zu 10 Jahre nach dessen letzter Teilnahme an der Messe oder sonstigen Veranstaltung verarbeiten bzw. bis zum Widerruf der schriftlichen Zustimmung, es sei denn, das geltende Recht sieht andere Fristen vor. Ihre Rechte in Bezug auf die bereitgestellten personenbezogenen Daten sind im Impressum auf der Website des Veranstalters beschrieben.

16. Schlussbestimmungen

Der Veranstalter und der Aussteller werden alle Streitigkeiten einvernehmlich regeln. Sofern es zu keiner Vereinbarung kommen sollte, ist für die Beilegung des Streits das Bezirksgericht in Gornja Radgona zuständig.